

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

12. Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss "ja" angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
12.1.	 Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 160 Mio. € Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 82,5 Mio. € 			
12.2.	 Betrifft das Vorhaben einen der folgenden kulturellen Zwecke? a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur; b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist; c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk; d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten; e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen. 			
12.3.	Umfasst die Förderung umfasst keine andere Kategorie als: – Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; – Betriebsbeihilfen.			
12.4.	 Umfasst die Investitionsförderung keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als: für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden? für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe? für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung? für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher? für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperationsund Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten? 			

			,					
12.5.	anderen Ausgaben als: die Kosten der kultustätten für fortlaufer Ausstellungen, Auff gleichbare kulturelle die Kosten für Tätig und künstlerischen Verständnisses für Förderung der Vielle Bildungsprogramme der Öffentlichkeit, unologien? die Kosten für die Vlichkeit zu kulturelle einschließlich der Keinsatz neuer Tech besserung des Zug – die Betriebskoste beziehungsweise der kulturelle singkosten für Immoder Kosten für Ma Ausstellungen und verlust von Werkzeifür den Zugang zu Immaterialgüterrect und sonstige Koste ziehungsweise die vund Finanzierungsk sie nicht Gegenstat die Kosten für Beratung externer Beratungs	von Betriebskosten umfassen keine in Irrellen Einrichtungen oder Kulturerbehde oder regelmäßige Aktivitäten wie ührungen, Veranstaltungen oder verse Aktivitäten im normalen Betrieb? keiten im Bereich der kulturellen Bildung sowie für die Förderung des die Bedeutung des Schutzes und der alt kultureller Ausdrucksformen durch er und Programme zur Sensibilisierung inter anderem unter Einsatz neuer Techsten Einrichtungen oder Kulturerbestätten, in						
12.6.	der Beihilfebetrag nicht beihilfefähigen Kosten on? oder Ist bei Beihilfen von nic	gten Förderung von Investitionsbeihilfen t höher als die Differenz zwischen den und dem Betriebsgewinn der Investiti- cht mehr als 2,2 Mio. € der Beihilfe- der förderfähigen Ausgaben begrenzt?			Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.			
12.7	Ist im Falle der beantra der Beihilfebetrag nicht	igten Förderung von Betriebsbeihilfen i höher als der Betrag, der erforderlich e für den betreffenden Zeitraum zu de-						
	auf der Grundlage real	die Betriebsgewinnermittlung vorab istischer Projektionen oder über einen nismus vorgenommen wird?						
	Ist bei Beihilfen von nic	cht mehr als 2,2 Mio. € der Beihilfeder förderfähigen Ausgaben begrenzt?						
12.8	Ist im Falle der Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken der Beihilfehöchstbetrag nicht höher als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70% der beihilfefähigen Kosten?				 Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähgen Kosten sind ausschließlich die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung. Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht enthalten. 			
Bestätigung: Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.								
Ort		Datum (TT.MM.JJJJ)	Unte	rschrift	t Stempel			